

ETHIK-KODEX

Der Ethikkodex ist ein offizielles Dokument. Er legt die allgemeinen Grundsätze und die Verhaltensregeln für all jene fest, die Arbeits- und Geschäftsbeziehungen mit der ARA Pustertal AG – in welcher Eigenschaft auch immer – unterhalten.

Hinweis: Bei eventuellen Übersetzungsfehlern ist allein die deutsche Originalversion maßgeblich.

Ethik-Kodex	Datum: 06.03.2017
	Beilage:
 <p>ARA PUSTERTAL · PUSTERIA</p>	Pflaurenz-Tobl 54 I-39030 St. Lorenzen Tel.: 0474/479601; Fax.: 0474/479641 e-mail: info@arapustertal.it http://www.arapustertal.it

Inhaltsverzeichnis

1	DER ETHIKKODEX.....	3
1.1	SINN UND ZWECK.....	3
1.2	HERAUSGABE UND VERBREITUNG	3
1.3	VERPFLICHTUNGEN	4
1.4	ZIELGRUPPEN	4
2	WERTE UND GRUNDSÄTZE.....	5
2.1	ETHISCHE GRUNDSÄTZE DER ARA PUSTERTAL AG	5
2.2	ALLGEMEINE ETHISCHE PRINZIPIEN	5
3	DAS VERHALTEN GEGENÜBER INTERESSESPARTNERN.....	6
3.1	RESPEKT UND WERTSCHÄTZUNG FÜR DEN BETRIEB.....	6
3.2	VERHALTEN MIT DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG IM FALLE VON ÜBERPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN.....	7
3.3	TREUEPFLICHT GEGENÜBER DEM BETRIEB	7
3.4	SPENDEN.....	8
3.5	AUFWERTUNG DER PERSONALRESSOURCEN	9
3.6	VERTRAULICHKEIT.....	9
3.7	HARD- UND SOFTWARE IN DER FIRMA	10
3.8	SICHERHEIT UND GESUNDHEIT.....	10
3.9	RÜCKSICHT UND WERTSCHÄTZUNG GEGENÜBER DEN KOLLEGEN	10
3.10	DIE BÜRGER UND DIE UMWELT	11
3.11	KUNDENBEZIEHUNGEN	11
3.12	LIEFERANTENBEZIEHUNGEN.....	12
3.13	BEZIEHUNGEN ZU DEN AKTIONÄREN	12
4	UMSETZUNG, ÜBERWACHUNG UND AKTUALISIERUNG DES ETHIKKODEX.....	13
4.1	DAS AUFSICHTSORGAN	13
4.2	VERSTÖßE GEGEN DEN ETHIKKODEX.....	13

1 Der Ethikkodex

1.1 Sinn und Zweck

Der Ethikkodex kann als "Verfassung" des Betriebes bezeichnet werden. Er ist eine Charta der moralischen Rechte und Pflichten, welche die ethisch-soziale Verantwortung eines jeden Mitglieds des Unternehmens festlegt.

Die Einführung des Ethikkodexes ergänzt gemeinsam mit dem geltenden **Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell** gemäß Artikel 6 des Legislativdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 den Rechtsrahmen, dem die Gesellschaft unterliegt.

Der Kodex wurde betriebsintern ausgearbeitet, damit er von allen, die im Betrieb beschäftigt sind, mitgetragen wird. Die Einführung erfolgte auf freiwilliger Basis und sieht keine externen Überprüfungen und Zertifizierungen vor.

Die Realisierung und Weiterentwicklung des Ethikkodexes stellt für die ARA Pustertal AG einen kontinuierlichen Optimierungs- und Wachstumsprozess dar. Für alle Betroffenen legt der Kodex die Verhaltensregeln und das Benehmen in den täglichen Beziehungen zu den Aktionären, Auftraggebern, Kunden, Bürgern, Lieferanten und den restlichen Interessensgruppen fest.

Mit diesem Dokument will die ARA Pustertal AG das eigene Verhalten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsfragen wirkungsvoll kommunizieren. Gerade durch die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen entsteht die Verpflichtung zur wirtschaftlich-sozialen Entwicklung im Versorgungsgebiet beizutragen.

Der Ethikkodex besteht aus:

- allgemeinen ethischen Grundsätzen, welche die Richtwerte für die betrieblichen Aktivitäten festlegen;
- Verhaltenskriterien gegenüber den Stakeholdern, die von den Leitlinien und Normen des Ethikkodexes abgeleitet werden, an die sich die Empfänger dieses Kodexes halten müssen
- Umsetzungsmethoden, die das Überprüfungssystem für die korrekte Anwendung des Ethikkodexes und für seine ständige Verbesserung bestimmen.

1.2 Herausgabe und Verbreitung

Der Ethikkodex wurde auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates der ARA Pustertal AG herausgegeben.

Die Einführung und Umsetzung erfolgt durch festgelegte Verfahren, Aktionen und Programme, welche von einem Aufsichtsorgan überprüft werden.

Die in der Folge beschriebenen Verhaltensweisen integrieren die Regeln des normalen Anstandes der Mitarbeiter/innen der ARA Pustertal AG. Diese gründen auf Treue, Fleiß, Einhaltung der Gesetze zu der alle Bürger verpflichtet sind und auf die Einhaltung der Pflichten, die sich aus den angewandten Kollektivverträgen ergeben.

Die ARA Pustertal AG verpflichtet sich, die Einhaltung des Kodexes in der Ausübung der

Geschäftsbeziehungen einzufordern. Weiters soll die maximale Verbreitung sichergestellt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Ethikkodex allen Mitarbeiter/innen und Führungskräften übergeben, und der Öffentlichkeit über die Homepage zur Verfügung gestellt.

1.3 Verpflichtungen

Die Grundsätze, die in diesem Dokument enthalten sind, müssen von allen Beschäftigten mitgetragen und vertreten werden.

Die Verwalter und Betriebsleiter der ARA Pustertal AG müssen in Anlehnung an den vorliegenden Ethikkodex und aufgrund ihrer Führungsposition als Vorbild für die Bediensteten und all jene, die Beziehungen mit der Gesellschaft unterhalten, agieren. Sie müssen eine korrekte Anwendung sicherstellen.

Alle Mitarbeiter/innen sorgen für die Einhaltung der geltenden Gesetzesbestimmungen. Sie müssen Ihr Verhalten und ihre Tätigkeiten im Sinne der im Kodex enthaltenen Grundsätze, Zielsetzungen und der Verpflichtungen ausrichten.

Laut Artikel 2104 (Sorgfalt des Arbeitnehmers), 2105 (Treuepflicht) und 2106 (Disziplinarmaßnahmen) des Zivilgesetzbuches fällt unter die Vertragsverpflichtungen der Bediensteten der Gesellschaft auch die Einhaltung der im Kodex enthaltenen Vorschriften.

Die Kenntnis des Kodexes stellt ein Recht aller Bediensteten dar und ist mit der Pflicht verbunden, ihn vollinhaltlich anzuwenden. Die Mitarbeiter/innen haben außerdem die Möglichkeit, Verhalten, die im Kontrast mit dem Ethikkodex stehen, dem Aufsichtsorgan der ARA Pustertal AG schriftlich zu melden. Der Betrieb schützt die Einbringer einer Meldung vor eventuellen Vergeltungsakten und garantiert absolute Diskretion.

1.4 Zielgruppen

Das Handeln der ARA Pustertal AG richtet sich an folgende Interessensgruppen (Stakeholder):

- Aktionäre und Eigentümer (Gemeinden des Pustertales),
- Mitarbeiter/innen,
- Verwaltungs- und Überwachungsrat,
- Bürger,
- Kunden,
- Umwelt,
- Ämter, Körperschaften und Institutionen auf Gemeinde-, Landes- und Staatsebene,
- Öffentliche Verwaltung,
- Lieferanten von Gütern, Dienstleistungen und Beratungen, Handwerker und Sozialgenossenschaften,
- Konkurrenten,
- Politische Parteien, Gewerkschaften und Vereine,
- Medien,
- Freiberufler.

2 Werte und Grundsätze

2.1 Ethische Grundsätze der ARA Pustertal AG

Die Betriebsleitung und die Mitarbeiter/innen verpflichten sich, die Entwicklung des Betriebes, unter Berücksichtigung des ökologischen-sozialen-ökonomischen Gleichgewichtes zwischen den Interessensgruppen sicherzustellen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen qualitativ hochwertige Dienste zu sozial verträglichen Preisen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Umweltschutzes angeboten werden. Nur so lassen sich auch für die nachfolgenden Generationen die Voraussetzungen für eine lebenswerte Gesellschaft in sozialer,

ökonomischer und ökologischer Hinsicht garantieren.

Das Grundprinzip, das eingehalten werden muss, ist die ständige Anpassung der Dienste an die Bedürfnisse der Bevölkerung, gebunden an ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis in Vereinbarkeit mit den zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln.

2.2 Allgemeine ethische Prinzipien

Das grundlegende ethische Prinzip, an das sich die ARA Pustertal AG anlehnt, findet in den folgenden Verhaltensweisen der einzelnen Mitarbeiter/innen und Führungskräfte ihren Ausdruck.

Der unabdingbare Grundsatz des Betriebs ist die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, die in Italien und im übrigen Ausland – wo die Gesellschaft tätig ist – zur Anwendung kommen.

Alle Beteiligten verpflichten sich persönlich:

- alle ihre Pflichten einzuhalten
- das Berufsgeheimnis einzuhalten und betriebliche Informationen korrekt zu verwalten
- betriebsextern ausgeübten Funktionen und Positionen nicht dafür auszunutzen, um persönliche Ziele zu verfolgen und damit dem Betrieb zu schaden
- höfliche Umgangsformen in den zwischenmenschlichen Beziehungen anzuwenden
- die Bürgerpflichten einzuhalten
- betrieblichen Güter und Ressourcen ordentlich zu verwalten
- zur Weiterentwicklung des Unternehmens beizutragen.

3 Das Verhalten gegenüber Interessenspartnern

Die Kriterien, die das Verhalten bestimmen, beinhalten:

- Respekt und Wertschätzung für den Betrieb,
- Treuepflicht gegenüber dem Betrieb,
- die Aufwertung und Weiterentwicklung der Personalressourcen,
- Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Respekt und Wertschätzung gegenüber den Arbeitskollegen,
- Respekt vor den Mitmenschen und der Umwelt,
- Respekt vor den Kunden,
- korrektes Verhalten gegenüber den Lieferanten,
- Respekt vor den Aktionären.

3.1 Respekt und Wertschätzung für den Betrieb

Jeder Beschäftigte trägt zur Weiterentwicklung und zur Glaubwürdigkeit der ARA Pustertal AG bei und ist verpflichtet, sein Handeln so auszurichten, um:

- das Image der ARA Pustertal AG zu schützen,
- zum guten Ruf des Unternehmens beizutragen,
- die Inhalte des Unternehmensleitbilds mitzutragen.

Zur Erreichung der Unternehmensziele und zur Weiterentwicklung der ARA Pustertal AG werden folgende Grundwerte anerkannt:

- die Transparenz,
- die Korrektheit,
- die Vertraulichkeit,
- der Einsatz und die Professionalität,
- der Respekt und die Wertschätzung zwischen den Kollegen.

Alle Informationen, die nach Innen und nach Außen weitergegeben werden, müssen wahrheitsgemäß, genau und vollständig sein.

[Alle Mitarbeiter, die in Investitionsprojekte, Einnahmenvorschau, Festlegung der Tarife und Daten zur Bilanzerstellung involviert sind, müssen maximale Zusammenarbeit, Vollständigkeit, Genauigkeit und Klarheit der Daten gewährleisten, sowie mögliche Interessenskonflikte melden.](#)

Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen und Daten nach außen muss, sofern sie nicht zur Ausübung der zugewiesenen Aufgaben genehmigten Rahmen erfolgt, vorher von den Vorgesetzten genehmigt werden.

Die vorab erfolgte Genehmigung durch die Vorgesetzten ist auch dann zwingend erforderlich, wenn Informationen und Daten weitergegeben oder verbreitet werden, die von anderen Kollegen und anderen Unternehmensabteilungen angefordert werden, wenn dies eine Abweichung von der gewöhnlichen Arbeitstätigkeit darstellt.

Die Mitarbeiter/innen, die für die Verwaltung und Aufzeichnung von Daten (z.B. Finanzbuchhaltung, Personalbüro) zuständig sind, müssen jeden Eintrag genau, vollständig, der Wahrheit entsprechend, transparent

und rechtzeitig vornehmen. Eventuelle Kontrollen von zuständigen - auch externen - Subjekten müssen zugelassen werden.

Die buchhalterischen Unterlagen müssen auf genauen und nachvollziehbaren Informationen beruhen und die internen Vorgänge gänzlich befolgen.

Die Absicht ist es, die Rechte aller in Bezug auf Datenschutz und Chancengleichheit zu bewahren. Dies alles setzt die Beseitigung von jeglichen Diskriminierungsarten und von möglichen Interessenskonflikten zwischen den Mitarbeiter/innen und dem Betrieb voraus.

Alle Beschäftigte müssen ihre Arbeitsprogramme erstellen und ausführen. Sie müssen mit ihrer Professionalität und Kompetenz dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der Dienste zu gewährleisten und zur Lösung von Notsituationen beitragen.

Die Verwendung von Gütern und Ressourcen der ARA Pustertal AG seitens der Bediensteten darf einzig und allein der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit dienen. In keinem Fall dürfen betriebliche Güter und Ressourcen für private Zwecke verwendet werden oder Dritten die Erlaubnis erteilt werden dies zu tun.

Die Arbeitsbekleidung darf nur für die dafür vorgesehen Zwecke verwendet werden.

Die Tätigkeit der Verwalter, der Betriebsleiter und der Mitarbeiter/innen muss auf den Prinzipien der Korrektheit und Integrität basieren. Sie dürfen in keinen Interessenkonflikt geraten und keinen persönlichen Vorteil aus Gelegenheiten ziehen, von denen sie durch ihre Tätigkeit in der ARA Pustertal AG Kenntnis erhalten.

Im Sinne des Art. 2391 des ZGB ist es Pflicht des Verwalters bzw. des Betriebsleiters, die anderen Verwalter und den Überwachungsrat von jedem Verhalten zu unterrichten, das einen Interessenkonflikt auch nur andeuten könnte. Das Aufsichtsorgan prüft Fall für Fall - nachdem es pflichtgemäß verständigt worden ist - ob ein solcher Konflikt auch tatsächlich vorliegt.

Jeder, der der Ansicht ist, eine Diskriminierung erfahren zu haben, hat das Recht seinem Vorgesetzten und dem Aufsichtsorgan das Vorgefallene zu melden. Das Aufsichtsorgan prüft den eventuellen Verstoß gegen den Ethikkodex.

3.2 Verhalten mit der öffentlichen Verwaltung im Falle von Überprüfungen und Untersuchungen

Anlässlich der Inspektionen verständigt der zuständige Verantwortliche die Direktion und informiert das Überwachungsorgan.

An allen Inspektionen müssen mindestens zwei Personen teilnehmen, diese können auch externe Berater heranziehen, auf der Basis der Relevanz und der rechtlichen Auswirkungen der Inspektion, auch um die Rechtmäßigkeit derselben zu überprüfen.

Der zuständige Verantwortliche wird gemeinsam mit der bei der Inspektion anwesenden Person die vorbereitete Protokolle der öffentlichen Beamten oder vom öffentlichen Dienst zuständigen Personen, unterschreiben.

3.3 Treuepflicht gegenüber dem Betrieb

Die Teilnahme in jeglicher Form und Rolle der Verwalter, der Betriebsleiter und der Mitarbeiter/innen an Initiativen öffentlicher, politischer, sozialer, vereinsartiger und wirtschaftlicher Natur berechtigt diese nicht zu Verhaltensweisen oder Handlungen, die verunglimpfend wirken und/oder die Treuepflichten gegenüber dem

Betrieb offen verletzen, vor allem, wenn dies mit dem Ziel der Verfolgung persönlicher Zwecke, der Entfaltung von Streitigkeiten oder der Diskreditierung des Unternehmens geschieht.

Das gesetzmäßige Recht der Einzelnen zur Kritik am Unternehmen darf nicht in einer Art und Weise ausgeübt werden, die der objektiven Wahrheit widerspricht, die der Erlangung eines persönlichen Vorteils dient und die dem Ruf und dem guten Namen des Unternehmens abträglich ist oder die diesem Schäden in Bezug auf seine wirtschaftliche Situation und betrieblichen Abläufe zufügt.

Die Verletzung dieser Grundsätze wird als Verletzung des Vertrauens erachtet, das die Grundlage für das Arbeitsverhältnis bildet.

3.4 Spenden

ARA PUSTERTAL AG verbietet bedingungslos, allen seinen INTERESSENPARTNER Spenden von beliebigen Beträgen und mit jeglichen Mitteln, sowie jegliche Geschenke, Zuwendungen, Gefälligkeiten oder andere Formen von Vorteilen, direkte oder indirekte, mit direkten oder indirekten Nutzen von Vertretern der Regierung, Parlamentarier und Gewerkschafter, Direktoren, Führungskräfte und Beamten der öffentlichen und/oder staatlichen Verwaltung und der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, als auch Kunden und Lieferanten, potentielle oder bestehende und Ihre Agenten und Vertretern um Handels, vertragliche und wirtschaftliche missbräuchliche Vorteile zu erhalten.

In dieser Gruppe gehören auch die Rolle der Strukturen der Europäischen Union und der Drittländer.

Eine Abweichung gemäß des vorstehenden Absatzes, dürfen gelegentliche Geschenke zugunsten von Kunden und Lieferanten, bestehende oder potenzielle oder ihren Vertretern bieten, immer in Übereinstimmung mit dem Gesetz, und vorausgesetzt, dass sie einen maximalen Wert von messbaren entsprechend der üblichen Höflichkeit nicht überschreiten. Außerdem sind auch gelegentliche Geschenke bestehend aus bescheidenen Wert zulässig, mit Emblemen oder Zeichen mit Promotion und Bild-Platzierung in der gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen Geschäfts- und Werbe-Veranstaltungen wie Konferenzen, schließlich darf man Frühstück oder Abendessen anbieten und kurze Aufenthalte in Hotels und Unterkünfte in der Regel, vorausgesetzt, sie sind reine Ausdruck der Gastfreundschaft und nicht von übermäßigem oder ungewöhnlichem Wert.

Die Auszahlung der Beiträge an politische Parteien und ähnlichen Organisationen, in welcher Form auch immer, muss transparent umgesetzt werden und muss daher strikt mit den Bestimmungen des Gesetzes übereinstimmen.

Ebenso verbietet ARA PUSTERTAL AG bedingungslos allen Interessenspartnern, von jemandem Geldspenden, Geschenke, Werbegeschenke, Gefälligkeiten oder andere Formen von Vorteilen, selbst wenn für Dritte bestimmt, um durch ARA PUSTERTAL AG d.h. über seine Vermittler kommerziellen, vertraglichen und wirtschaftliche widerrechtliche Vorteile zu akzeptieren oder, dass es nicht sinnvoll, in Ermangelung einer Geldspende oder Angebot zu erwarten wäre.

Ungeachtet dessen, ist die Annahme jegliches Geschenkes oder Form von Vorteile, jedoch von INTERESSENPARTNER DER GESELLSCHAFT in der Ausübung der Tätigkeit im Interesse der gleichen, schriftlich dem Überwachungsorgan mitzuteilen:

Zum Beispiel, allerdings nicht als vollständig zu betrachten, können Interessenkonflikte folgende Situationen bestimmen:

- Führungsfunktionen ausüben (Verwalter, Berater, Funktionsverantwortlicher) wirtschaftliche oder finanzielle Interessen mit Lieferanten, Kunden, Konkurrenten oder Partner der Gesellschaft haben;
- Nutzung der eigenen Position in der Gesellschaft oder von Informationen in der eigenen Arbeit, so dass einen Konflikt zwischen den persönlichen Interessen und den Interessen derselben schaffen können;
- Durchführung von Arbeiten, jeglicher Art, mit Kunden, Lieferanten und Konkurrenten;
- Geldannahme oder Geld bieten, Gefälligkeiten oder Vorteilen von Personen oder Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit der Firma haben oder eingehen wollen;

Für den Fall, dass Sie auch nur die Darstellung eines Interessenkonflikts äußert, ist der Arbeiter oder der Mitarbeiter verpflichtet, ihren Verantwortlichen/Referenten und sogar das Überwachungsorgan zu informieren.

3.5 Aufwertung der Personalressourcen

Die Humanressourcen bilden einen grundlegenden Aspekt für die Entwicklung des Betriebes. Daher schützt und fördern die ARA Pustertal AG das berufliche Wachstum der eigenen Mitarbeiter/innen, um deren Spektrum an Kompetenzen zu erweitern.

Die Gesellschaft verbietet jede Art von Diskriminierung und garantiert, dass die Personalauswahl, die Festlegung der Entlohnung und die Anwendung des Prämiensystems unabhängig von Rasse, Geschlecht, Nationalität, Religion, Sprache und Gewerkschafts- und Parteizugehörigkeit erfolgen.

Bei der Personalauswahl müssen die Bewerber den gestellten Anforderungen entsprechen. Die Gesellschaft garantiert die Chancengleichheit aller betroffenen Personen.

Die Personalaufnahme erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Anwendung der aktuellen Nationalen Arbeitskollektivverträge.

Bei der Einstellung erhält jeder Bedienstete klare und genaue Anweisungen über seine Funktion, über Pflichten und Aufgaben, wirtschaftliche Behandlung, Regeln und Verfahren zur Vorbeugung der mit der Ausübung der Arbeitstätigkeit verbundenen Gesundheitsrisiken.

Die wirtschaftliche Behandlung der Beschäftigten hängt vom Dienstalter, der Art der Aufgaben und der beruflichen Kompetenzen ab. Bei gleichen Aufgaben und gleichen Funktionen im Betrieb werden gleiche Schulungsmöglichkeiten geboten.

Jede Art von Bevorzugung ist untersagt.

Die Gesellschaft passt ihre Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen an.

3.6 Vertraulichkeit

Für alle EMPFÄNGER DES ETHIK KODEXES ist es verboten, in irgend einer Weise erworbene Informationen zu behandeln und zu verwenden, und betreffend jede Person den Inhaber, die aufgrund der Tätigkeit der ARA PUSTERTAL AG, für Zwecke die über den Rahmen Ihrer ordentlichen beruflichen Pflichten gehen.

Für alle EMPFÄNGER DES ETHIK KODEXES ist es verboten, vertrauliche Informationen der ARA PUSTERTAL nach Außen zu verbreiten, sowie Aussagen jeglicher Art, in die die ARA PUSTERTAL AG verwickelt ist, zu verbreiten, ohne vorherige Genehmigung.

3.7 Hard- und Software in der Firma

Das gesamte Datenverarbeitungs-System, sowie die fixen und mobilen Computer, die betreffenden Programme und/oder Anwendungen wurden den Betriebsbenutzer übergeben und sind Arbeitswerkzeuge, deshalb:

- a. müssen sie ordnungsgemäß aufbewahrt werden;
- b. können nur für professionelle Zwecke eingesetzt werden bezüglich der ihm zugewiesenen Aufgaben und nicht für persönliche, oder gar nicht für illegalen Zwecke;
- c. ist es nicht erlaubt, illegale, beleidigende oder diskriminierende Dateien / Dokumente oder unter Verletzung der Vorschriften über das Urheberrecht, abzuspeichern;

Es ist allen Benützern untersagt, vom System Administrator nicht autorisierte Programme zu verwenden welche die Einhaltung der Verpflichtungen vom GvD 29. Dezember 1992 Nr. 518 betreffend den rechtlichen Schutz von Software beurteilen und das Gesetz vom 18.08.2000 Nr. 248 welcher neue Vorschriften für den Schutz der Urheberrechten enthält.

- Es ist nicht erlaubt den eigenen Computer während längerer Abwesenheit, unbeaufsichtigt und/oder den anderen zugänglich zu machen, es muss die Bildschirmsperre aktiviert werden;
- Es ist nicht erlaubt Software und/oder Hardware zu benutzen um die Inhalte von Mitteilungen und/oder elektronische Dokumente abzufangen, zu verfälschen, zu verändern oder zu vernichten;
- Es ist nicht erlaubt, sich an Unternehmens Netzwerk PC nicht von Besitz der ARA PUSTERTAL AG zu verbinden, sofern nicht ausdrücklich autorisiert;
- Es ist nicht erlaubt, jede Art von finanzieller Transaktionen einschließlich Internet-Banking, on-line Shopping und dergleichen zu tätigen, soweit nicht ausdrücklich autorisiert;
- Die einzige Art der Internetverbindungen ist auf dem Unternehmensnetzwerk erlaubt; andere Verbindungen sind nicht erlaubt.

3.8 Sicherheit und Gesundheit

Die ARA Pustertal AG verpflichtet sich, die körperliche und moralische Integrität der Mitarbeiter/innen, der externen Berater und der Kunden zu schützen.

Zu diesem Zweck fördert sie verantwortungsbewusstes und sicheres Verhalten und wendet alle Sicherheitsmaßnahmen an, die sich aufgrund technischer Erneuerungen als notwendig erweisen, um - unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu Vorbeugung und Schutz - ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsklima zu schaffen. Durch die Einführung der BS OHSAS 18001:2007 wurde diesem Punkt Rechnung getragen.

3.9 Rücksicht und Wertschätzung gegenüber den Kollegen

Die Beziehungen zwischen allen Mitarbeiter/innen des Betriebes müssen auf allen Ebenen und über alle Bereiche und Abteilungen hinweg von gegenseitigem Respekt und achtungsvollem Umgang geprägt sein. Dies wirkt sich aus in:

- der täglichen Zusammenarbeit,
- der Korrektheit und der Loyalität,
- dem gegenseitigen Respekt.

Im Konkreten bedeutet dies auch:

- Anwendung von Verhaltensweisen, die sich nicht störend auf die Kollegen auswirken, wie das Rauchen, die Nichteinhaltung der Pausenregelung und das Führen von privaten Telefonaten während der Arbeitszeit.
- Einhaltung der vereinbarten Termine und Verpflichtungen, der Sitzungs- und Organisationsregeln und die zeitgerechte Beantwortung von schriftlichen Anfragen,
- Umsetzung der geplanten Tätigkeiten.

3.10 Die Bürger und die Umwelt

Die ARA Pustertal AG respektiert Ihre Kunden und verpflichtet sich im Hinblick auf die angebotenen Dienste, durch folgende Maßnahmen zum nachhaltigen Handeln in den Bereichen Umwelt, Wirtschaftlichkeit und Soziales:

- Einsatz der bestmöglich verfügbaren und innovativen Technologien, in Vereinbarkeit mit den zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mitteln.
- Realisierung von Infrastrukturen im Interesse der Allgemeinheit und für künftige Generationen.
- Einsatz und Gebrauch von wieder benutzbaren und recyclebaren Materialien.
- Optimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs.
- Recycling, Wiedergewinnung und Wiederverwertung der gesammelten Abfälle.
- Sensibilisierung von Mitarbeiter/innen, Lieferanten, Kunden, Bürger und Behörden in Bezug auf Umweltauswirkungen und Umweltschutz.
- Nutzung zukunftsorientierter, nachhaltiger und umweltschonender Energiequellen.

3.11 Kundenbeziehungen

Die leitenden Prinzipien der ARA Pustertal AG sind die Kontinuität und die Regelmäßigkeit in der Leistungserbringung. Die angebotenen Dienste sind auf die Berücksichtigung der Kunden und die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse ausgerichtet, unter Einhaltung:

- der Freundlichkeit,
- des Gleichheitsprinzip,
- der Unparteilichkeit.

Das Verhalten in den Geschäftspraktiken ist nach den Prinzipien der Ethik und Ehrlichkeit ausgerichtet.

Verwalter und Betriebsleiter dürfen niemandem Geldsummen oder andere Vorteile in welcher Form und Art auch immer, anbieten oder versprechen. Das Verbot gilt auch wenn dadurch Betriebsinteressen begünstigt und gefördert werden könnten und ebenso wenn die Beteiligten unrechtmäßig unter Druck gestellt werden.

Andererseits dürfen sie weder illegale Zahlungen für sich oder andere annehmen, noch das Versprechen abgeben solche Geldmittel zu akzeptieren, um die Interessen Dritter und deren Beziehungen zur Gesellschaft zu fördern oder zu begünstigen.

Korruption, unrechtmäßige Begünstigung, heimliche Absprachen, persönliche Aufforderungen oder durch Dritte, die auf die Erlangung von wirtschaftlichen und beruflichen Vorteilen für sich und andere hinzielen, sind verboten und werden als solche strengstens verfolgt.

Im Konkreten bedeutet dies in den Kundenbeziehungen:

- korrekte Definition der vertraglichen Vereinbarungen (Kosten, Tarife),
- Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen (Zeiten, Art der Leistung, Fälligkeiten),
- Freundlichkeit und rasche Bearbeitung der Anfragen,
- Korrekte Bearbeitung von sensiblen Daten,
- Kompetenz und Fachwissen.

3.12 Lieferantenbeziehungen

Die Wahl des Lieferanten und der Kauf von Gütern und Dienstleistungen jeder Art müssen unter Beachtung der Grundsätze der Konkurrenz und der Gleichbehandlung der Kandidaten erfolgen.

Bei der Auswahl wendet die Gesellschaft objektive und transparente Kriterien an, die von den geltenden Vorschriften, Verordnungen und den jeweiligen betriebsinternen Anweisungen vorgesehen sind. Damit stellt sie eine objektive Bewertung in Bezug auf Qualität, Preis und Lieferbedingungen sicher.

Der Betrieb behält sich die Möglichkeit vor, ein Lieferantenverzeichnis einzurichten, dessen Qualifizierungskriterien kein Zugangshindernis darstellen.

Die Erfüllung der vertraglichen Leistungen seitens des Lieferanten muss auf den Prinzipien der Gleichbehandlung, Korrektheit, Sorgfalt und des guten Glaubens aufbauen und unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und in jedem Fall der vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

Der Betrieb hält seinerseits ein Verhältnis mit den Lieferanten aufrecht, das den gängigen Geschäftspraktiken entspricht. Er zahlt Vergütungen für entgegengenommene Dienstleistungen ausschließlich in der vertraglich vereinbarten Höhe aus.

Die Empfänger dieses Ethikkodex sind angehalten alle Verhaltensweisen der Lieferanten, die gegen die ethischen Prinzipien der ARA Pustertal AG verstoßen, umgehend dem Aufsichtsorgan zu melden.

3.13 Beziehungen zu den Aktionären

Den Eigentümern gegenüber gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Dieses Prinzip soll beibehalten werden, damit die gemeinsamen Ziele erreicht werden und die Dienstverträge eingehalten werden können.

Die ARA Pustertal AG verpflichtet sich ihrerseits, dem Eigentümer genaue, wahrheitsgetreue und zeitgerechte Informationen zu liefern. Dadurch sollen die Bedingungen für Teilnahme an der Entscheidungsfindung verbessert werden.

4 Umsetzung, Überwachung und Aktualisierung des Ethikkodex

4.1 Das Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan, welches vom Verwaltungsrat eingesetzt wurde, hat die Aufgabe, die Umsetzung und die Einhaltung des vorliegenden Kodex und des Organisationsmodells zu überwachen.

Ihm obliegt es, interne Kontrollen durchzuführen. Dabei wird die Wirksamkeit, Angemessenheit und Fähigkeit des Ethikkodex und des Organisationsmodells überprüft, die vom Gesetz verlangten Anforderungen zu erfüllen.

Im Besonderen hat das Aufsichtorgan folgende Aufgaben:

- Förderung der Verbreitung und der Kenntnis des Ethikkodex,
- Sensibilisierung der Verantwortlichen und der Mitarbeiter/innen bezüglich Ethikfragen,
- Unterstützung der ARA Pustertal AG bei der korrekten Anwendung der Grundsätze und Verhaltensweisen,
- Überwachung des Umsetzungsgrades der im Ethikkodes dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen;
- Entwicklung und Verbreitung von Prozeduren, Aktionen und Tätigkeiten, zur konkreten Realisierung und Einhaltung der Prinzipien und Verhaltensweisen des Kodex.
- Durchführung von Ermittlungen bzgl. Nicht-Einhaltung der Prinzipien und Verhaltensweisen des Ethikkodexes; gegebenenfalls Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend Sanktionen, unter Einhaltung der angewandten Kollektivverträge.
- Periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die durchgeführten Tätigkeiten und evtl. Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die Aktualisierung des Ethikkodexes.

4.2 Verstöße gegen den Ethikkodex

Bedeutende und andauernde Verstöße gegen den Ethikkodex schaden der Vertrauensbeziehung, welche die Gesellschaft mit ihren Beschäftigten aufgebaut hat.

Verstöße können mit Disziplinarmaßnahmen, Schadenersatzforderungen und in schwerwiegenden Fällen mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geahndet werden.

Die Ermittlung und die Verhängung der Sanktionen müssen unter Berücksichtigung der Prinzipien, des Ausmaßes und der Angemessenheit im Verhältnis zum beanstandeten Verstoß und unter Einhaltung, falls anwendbar, des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 300 vom 20. Mai 1970 und eventueller Abkommen und Arbeitsverträge erfolgen. Bei der Verhängung der Sanktionen muss das zuständige Organ folgendes berücksichtigen:

- die Umstände des rechtswidrigen Verhaltens;
- die Art des rechtswidrigen Verhaltens;
- die Schwere des Verhaltens;
- die Möglichkeit, dass das Verhalten lediglich ein Versuch des Verstoßes ist;
- der eventuelle Rückfall des Subjekts.

Die Nichtbeachtung dieses Kodexes kann folgende Konsequenzen haben:

- für Bedienstete: schwerwiegende Nichterfüllung, die zur Entlassung führen kann;

- für Verwalter: berechtigter Grund zur Aufhebung des Mandats mit sofortiger Wirkung;
- für Berater, externe Mitarbeiter/innen und freie Mitarbeiter/innen: Grund zur vorzeitigen Auflösung des Verhältnisses.

In all diesen Fällen hat die Gesellschaft Anrecht auf den Ersatz der eventuell durch rechtswidrige Verhaltensweisen entstandenen Schäden.

Dem Verletzer entstehen zusätzlich zu den vom Gesetz in Folge der Verletzung unten angeführten Strafen, Schadensersatzforderungen, die von der ARA PUSTERTAL AG ausgehändigt werden können:

- a. Wenn die Verletzung von einem Mitarbeiter durchgeführt worden ist, führt diese zu einer eventuellen Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, welche gesetzlich sowie von den Vertragsbestimmungen auch kollektiv vorgesehen und anwendbar sind unter Rücksichtnahme der Übereinstimmung vom Artikel 2104 des Zivil Gesetzbuches (Fleiß vom Arbeitgeber) Einhaltung der Verpflichtungen gemäß diesen Zivil Gesetzbuches als integraler Bestandteil der Abgeltung in das Arbeitsverhältnis, sind;
- b. Wenn die Verletzung von einem Mitglied der Leitungsgremien der ARA PUSTERTAL AG begangen worden ist, wird diese den Gesellschafter und dem Verwaltungsrat mitgeteilt, die die weiteren Schritte z.B. Rücktritt einleiten können.
- c. Wenn die Verletzung von einer nicht oben angeführten Person oder Firma begangen wird, kann ARA PUSTERTAL AG, dieses Verhältnis lösen, oder dafür sorgen, dass das Verhältnis durch eine bevollmächtigte Person gelöst wird.

Bei der Bestimmung der Strafe, sollten die konkreten Umstände des Falles berücksichtigt werden bei wiederholter Verletzung.

Über die eventuellen Disziplinarsanktionen hinaus, kann ARA PUSTERTAL AG für eventuelle Schäden durch einen nicht fachgemäßen und nicht konformen Gebrauch von Geräten, Einrichtungen, Betriebssysteme und anderes, auf die Verantwortlichen zurückgreifen.